

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen  
(einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:  
IV B – TTVL 1115

Bearbeiter/in:  
Frau Buß – IV B 13 (V)

Zimmer: 3066

Telefon: 9020 3066

Telefax: 9020 8 3066

Kati.Buss@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 17.09.2015

## Rundschreiben IV Nr. 50/2015

### **Anhebung der Entgelte gem. § 5 TV Wiederaufnahme Berlin für die Beschäftigten und Nachwuchskräfte zum 1. März 2015 und zum 1. März 2016; Bekanntgabe der Änderungstarifverträge vom 28. März 2015 nach Unterzeichnung**

Rundschreiben IV Nr. 33/2015 vom 6. Mai 2015

- Anlagen: 1. *Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)*
2. *Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)*
3. *Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)*
4. *Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)*
5. *Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)*
6. *Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)*
7. *Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin)*



Im Rundschreiben IV Nr. 33/2015 mit dem die Ergebnisse der Tarifverhandlungen bekannt gegeben worden waren, hatte ich mitgeteilt, dass die Tarifverträge noch nicht unterzeichnet sind. Die Redaktionsverhandlungen und das Unterschriftenverfahren sind inzwischen abgeschlossen. Änderungen haben sich dabei nicht ergeben. Vorbehalte bezüglich der Zahlungen usw. aus den Tarifverträgen sind nicht mehr erforderlich.

Die Ansprüche aus den Tarifverträgen, die rückwirkend am 1. März 2015 in Kraft getreten sind, entstehen erstmals nach der Bekanntgabe dieses Rundschreibens und sind an dem darauf folgenden Zahltag fällig (z. B. § 24 Abs. 1 TV-L). Die Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach deren Fälligkeit von der/dem Beschäftigten schriftlich geltend gemacht werden.

Im Auftrag  
Mayr